

935 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG 1971)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die im § 106 GSKVG 1971 vorgesehene Ermächtigung wonach die Grundbeiträge durch die Satzung des Versicherungsträgers unabhängig vom Einkommen festgesetzt werden können, aufgehoben werden und auf das im GSKVG ansonsten übliche einkommensabhängige Beitragssystem übergegangen werden. Gleichzeitig soll auch die Höherversicherung bei der Selbständigenkrankenkasse des Handels, die mit der bisherigen besonderen Beitragsregelung in enger Verbindung steht, mit Ende 1972 aufgelassen werden. Um Härtefälle zu vermeiden, wird durch eine Übergangsregelung verfügt, daß die Leistungen der Höherversicherung noch zu gewähren sind, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Juli 1973 eingetreten ist.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. März 1973 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. März 1973, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum GSKVG 1971), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 27. März 1973

T r e n o v a t z
Berichterstatte

Hella H a n z l i k
Obmann